

**Prüfungsordnung
der Ländernotarkasse A.d.ö.R.
für den Ausbildungsberuf
des Notarfachangestellten/der Notarfachangestellten**

vom 1.4.1996

- zuletzt geändert mit Beschluss vom 25.6.2015, nach Genehmigung vom 13.10.2015 bekanntgemacht am
4.11.2015 -

**1. Abschnitt
Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse**

**§ 1
Errichtung**

Die Ländernotarkasse errichtet für die Abnahme der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Notarfachangestellter/Notarfachangestellte“ (Notarfachangestelltenprüfung) Prüfungsausschüsse und eine Prüfungskommission, die jeweils Prüfungsausschüsse im Sinne des § 39 BBiG sind.

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung der Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar
1. zwei Notaren,
 2. zwei Angestellten der Ländernotarkasse bzw. der Notarkasse oder eines Notars im Tätigkeitsbereich der Ländernotarkasse oder Notarkasse, die die Notargehilfenprüfung, die Notarfachangestelltenprüfung oder eine diesen gleichgestellte Prüfung abgelegt haben (Angestellte),
 3. einem Berufsschullehrer, der den Unterricht für Auszubildende zum/zur Notarfachangestellten durchführt (Lehrer).

Für die Mitglieder nach Ziff. 1-3 werden Stellvertreter in gleicher Anzahl bestellt.

- (2) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der Ländernotarkasse in dem in § 40 Abs. 3 BBiG vorgesehenen Verfahren für drei Jahre berufen, bei Ersatzberufungen auf Dauer der laufenden Amtszeit. Das Amt jedes Mitgliedes und jedes Stellvertreters dauert bis zur Wiederberufung oder bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter. Das Amt endet jedenfalls
1. bei Notaren mit dem Erlöschen des Amtes oder der vorläufigen Amtsenthebung,
 2. bei Angestellten mit der Beendigung des Angestelltenverhältnisses bei der Ländernotarkasse bzw. der Notarkasse oder bei dem Notar,
 3. bei Lehrern mit der Beendigung der Lehrtätigkeit an der berufsbildenden Schule gem. Absatz 1 Satz 1 Nr. 3.

- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreter können nach Anhörung der bei ihrer Berufung beteiligten Stellen aus wichtigem Grund abberufen werden. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen.

(4) Die Tätigkeit in der Prüfungskommission ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Ländernotarkasse mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz festgesetzt wird.

(5) Von der Zusammensetzung nach Absatz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern der Prüfungskommission nicht berufen werden kann. In diesem Fall muss der Prüfungskommission je ein Mitglied aus dem in Absatz 1 Nr. 1 – 3 aufgeführten Gruppen angehören.

§ 3

Vorsitz

Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

§ 4

Verfahren der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission entscheidet in Sitzungen. Es kann auch ohne Sitzung schriftlich abgestimmt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(2) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder können mitberatend an den Sitzungen teilnehmen. Ein Stellvertreter hat nur Stimmrecht, wenn er ein Mitglied vertritt. Jeder Stellvertreter kann nur ein Mitglied der Gruppe vertreten, für die er bestellt ist.

(4) Die Ländernotarkasse hat für die Durchführung der Prüfung zu sorgen. Sie entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(5) Die Ländernotarkasse regelt im Einvernehmen mit der Prüfungskommission deren Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(6) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 5

Aufgaben

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen aus,
2. sie lässt die Hilfsmittel für die Abschlussprüfung zu,
3. sie entscheidet in den übrigen in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fällen.

§ 6

Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse

(1) Für die Korrektur der Aufsichtsarbeiten im Rahmen der schriftlichen Prüfungen sowie die Ablegung der mündlichen Prüfung werden Prüfungsausschüsse im Sinne des § 39 BBiG gebildet.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, und zwar aus einem Notar oder Notar a. D. oder Notaranwärter/- assessor, der mindestens ein halbes Jahr seiner Ausbildung absolviert hat, einem Angestellten und einem Lehrer. Die Prüfer werden auf die Dauer von bis zu fünf Jahren berufen. Eine mehrfache Berufung ist möglich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl ermittelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine mehrfache Berufung in zeitlicher Hinsicht sowie in mehrere Prüfungsausschüsse ist möglich. Der Prüfer kann auch zugleich der Prüfungskommission angehören.

(3) Die Entscheidung über die Befangenheit eines Prüfers gem. § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung, die Zulassung zur Abschlussprüfung und deren Widerruf in Ausnahmefällen (§ 14 Abs. 1 und 3), die Gewährung von Prüfungserleichterungen (§ 18 Abs. 5), die Berücksichtigung einer unter Verstoß gegen das Anonymisierungsgebot erstellten Aufsichtsarbeit (§ 23 Abs. 4), die Feststellung einer im Sinne dieser Prüfungsordnung erheblichen Täuschungshandlung (§ 23 Abs. 1 bis 7), die Genehmigung eines Rücktritts von der Prüfung, die Anerkennung von bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen (§ 24 Abs. 2 und 3) sowie die rechnerische Ermittlung der Prüfungsgesamtnote nachdem die Bewertungen der Teilleistungen feststeht (§ 27) und die Bestimmung des Prüfungsfachs im Rahmen der Ergänzungsprüfung (§ 30 Abs. 1) kann einem oder mehreren speziellen Prüfungsausschüssen zugewiesen werden.

(4) § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7

Prüfer

Prüfer im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die Mitglieder der an der Abschlussprüfung mitwirkenden Prüfungsausschüsse einschließlich deren Stellvertreter im Fall der Verhinderung sowie die in dem in § 40 BBiG vorgesehenen Verfahren bestimmten Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 8

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne von Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,

7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern oder Pflegekinder). Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn:
 1. in den Fällen der Nr. 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nr. 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Ausbildende und die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfer, die sich für befangen halten oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben die Gründe hierfür der Ländernotarkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird die Befangenheit erst während der mündlichen Prüfung geltend gemacht, sind die maßgeblichen Gründe dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, im Falle seiner eigenen Befangenheit dem gem. § 6 Abs. 3 eingerichteten Prüfungsausschuss der Ländernotarkasse, unverzüglich mitzuteilen, der die Entscheidung über den Ausschluss des Prüfers trifft.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung eines Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission nicht möglich ist, hat die Ländernotarkasse für die Dauer der Prüfung für die befangenen Prüfer nicht befangene Stellvertreter zu bestellen; ist das nicht möglich, kann die Ländernotarkasse die Durchführung der Prüfung einem Prüfungsausschuss einer Notarkammer im Nur-Notariatsbereich übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 9 Verschwiegenheit

Die Prüfer haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Prüfungskommission. Die Ländernotarkasse kann im Einzelfall von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit Befreiung erteilen.

2. Abschnitt Bestimmung der Prüfungstermine

§ 10 Prüfungstermine und Prüfungsort

(1) Die Ländernotarkasse bestimmt die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termine zur Prüfung unter Berücksichtigung des Ablaufes der Berufsausbildung und des Schuljahres.

- (2) Die Ländernotarkasse gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen allen Notaren im Tätigkeitsbereich der Ländernotarkasse mindestens zwei Monate vorher bekannt.
- (3) Der Ort der Abschlussprüfung wird durch die Ländernotarkasse festgelegt.

3. Abschnitt **Vorbereitung der Abschlussprüfung**

§ 11 **Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Abschlussprüfung ist auf Antrag zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem letzten Prüfungstermin endet,
2. wer an den vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie den vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG bleibt unberührt.

§ 12 **Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des ausbildenden Notars und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch die Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung zur Notarfachangestellten/zum Notarfachangestellten entspricht.
- (4) Wer bereits die Abschlussprüfung bestanden hat, ist auf Antrag noch einmal zu einer weiteren Abschlussprüfung zuzulassen. Das Berufsausbildungsverhältnis ist jedoch mit Bestehen der ersten Abschlussprüfung beendet. § 34 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsprüfung spätestens zum übernächsten Prüfungstermin anzumelden ist.

§ 13

Anmeldung zur Abschlussprüfung

- (1) Der ausbildende Notar hat mit Zustimmung des Auszubildenden diesen innerhalb der festgelegten Anmeldefrist schriftlich unter Verwendung vorgeschriebener Formulare bei der Ländernotarkasse zur Abschlussprüfung anzumelden.
- (2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 12 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:
 1. in den Fällen des § 11
 - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - b) den vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis,
 - c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - d) eine eingehende Beurteilung des Notars über die Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen, die Führung und die charakterliche Haltung des Prüfungsbewerbers,
 - e) soweit bereits möglich, schriftliche Mitteilung von Behinderungen, die die Gewährung von Prüfungserleichterungen rechtfertigen könnten.
 2. in den Fällen des § 12
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 12 Abs. 3,
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - c) eine eingehende Beurteilung des Notars über die Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen, die Führung und die charakterliche Haltung des Prüfungsbewerbers,
 - d) soweit bereits möglich, schriftliche Mitteilung von Behinderungen, die die Gewährung von Prüfungserleichterungen rechtfertigen könnten.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Ländernotarkasse. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der gem. § 6 Abs. 3 zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes und der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Mitteilung über die Zulassung soll spätestens 14 Tage vor der Abschlussprüfung erfolgen. Nimmt der Prüfungsteilnehmer trotz Nichteinhaltung der 14-Tage-Frist an der Prüfung teil, kann er aus dieser Nichteinhaltung keine Rechte herleiten.
- (3) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, von der Ländernotarkasse im Einvernehmen mit dem gem. § 6 Abs. 3 zuständigen Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zurückgenommen werden.

4. Abschnitt Durchführung der Abschlussprüfung

§ 15 Zweck und Bedeutung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 3 Abs. 1 der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Prüfungen sollen den Nachweis erbringen, dass sich der Prüfling genügend Wissen und Können angeeignet hat, um als Notarfachangestellter/Notarfachangestellte tätig zu sein.

§ 16 Form der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird in der Weise durchgeführt, dass der Prüfling nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeitet (schriftliche Prüfung) und mit ihm ein fallbezogenes Fachgespräch geführt wird (mündliche Prüfung).

§ 16a Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

(1) Bei der Durchführung der Abschlussprüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Abschlussprüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung (§ 13) durch ärztliches Attest nachzuweisen. Der gem. § 6 Abs. 3 zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag, soweit es die Behinderung erfordert, Prüfungserleichterungen z. B. Schreibzeitverlängerungen gewähren, nicht jedoch in Hinblick auf die Anforderungen der ReNoPatAusbV.

§ 17 Prüfungsbereiche mit schriftlicher Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Prüfungsbereichen.

(2) Prüfungsbereiche sind:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse;

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,

- arbeitsorganisatorische Prozesse zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
- zur Qualitätsverbesserung betrieblicher Prozesse beizutragen,
- Büro- und Verwaltungsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
- elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen,
- Auskünfte aus Registern einzuholen und zu verarbeiten,

- Aktenbuchhaltung zu führen,
 - Aufgaben im Bereich des Rechnungs- und Finanzwesens auszuführen;
2. Rechtsanwendung im Notarbereich;
Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
- Sachverhalte, insbesondere in den Bereichen des bürgerlichen Rechts sowie des Handels-, Gesellschafts- und Registerrechts, rechtlich zu erfassen und zu beurteilen,
 - Notariatsgeschäfte unter Berücksichtigung des Beurkundungs- und Berufsrechts einschließlich des dazugehörigen materiellen Rechts vorzubereiten, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - fachkundliche Texte zu formulieren und zu gestalten. Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen.
3. Kosten;
Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
- Kosten zu ermitteln und Kostenberechnungen unter Berücksichtigung der Geschäftswert- und Gebührevorschriften zu erstellen,
 - die Kosteneinzahlung unter Berücksichtigung der Fälligkeits- und Verjährungsvorschriften vorzubereiten und zu kontrollieren;
4. Wirtschafts- und Sozialkunde;
Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

§ 18

Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsbereich eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Arbeiten sind anstelle des Namens mit einer für alle Aufsichtsarbeiten gleichen Kennzahl zu versehen, die die Ländernotarkasse zu teilt. Die Verzeichnisse mit den zu den Kennziffern gehörenden Namen sind bis zum Abschluss der Bewertung gesichert vor dem Zugriff Unberechtigter bei der Ländernotarkasse zu verwahren.
- (2) Durch die Prüfungskommission zugelassene Hilfsmittel haben die Kandidaten sich selbst zu beschaffen. Vom Prüfling selbst gestellte Hilfsmittel dürfen keine kommentierenden, sondern lediglich verweisende Eintragungen enthalten. Näheres regelt die Prüfungskommission.
- (3) Für den Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich beträgt die Prüfungszeit 150 Minuten, für den Prüfungsbereich Kosten beträgt die Prüfungszeit 90 Minuten, für die übrigen beiden Prüfungsbereiche beträgt die Prüfungszeit 60 Minuten.
- (4) Die Ländernotarkasse regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Sie ist bei dezentraler Ablegung der Aufsichtsarbeiten berechtigt, örtliche Prüfungsleiter zu bestellen. Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung fertigt der Aufsichtsführende eine Niederschrift nach Maßgabe des § 20 der Prüfungsordnung.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet im Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung statt. Mit dem Prüfling soll ein fallbezogenes Fachgespräch geführt werden; dabei ist die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache zu berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,

- Beteiligte serviceorientiert zu betreuen,
- Anliegen von Beteiligten zu erfassen,
- Gespräche mit Beteiligten adressatenorientiert zu führen,
- Auskünfte einzuholen und zu erteilen,
- Konfliktsituationen zu bewältigen.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen. Dieser wählt für die Prüfung eines der folgenden Gebiete aus:

- Notariatsgeschäfte,
- notarielles Berufs- und Verfahrensrecht,
- Kostenrecht oder
- elektronischer Rechtsverkehr im Notariat.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er entscheidet über deren Ablauf und hat darauf zu achten, dass ein sachgerechtes Prüfungsgespräch geführt wird. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) Die Prüfungszeit beträgt für den einzelnen Prüfling 15 Minuten. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer sollen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann denjenigen, der erheblich gegen die Ordnung verstößt, von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Im Übrigen finden die Vorschriften des § 23 Anwendung.

§ 20

Beurkundung des Prüfungshergangs

(1) Über den Prüfungshergang der mündlichen sowie der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift zur mündlichen Prüfung sind festzuhalten: Ort und Tag der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Namen und Anwesenheit des Prüflings, die Bewertung der mündlichen Leistungen, die Begründung zur Änderung der Prüfungsnote bei der Festsetzung der Gesamtnote in dem in § 26 Abs. 4 Satz 4 und 5 festgelegten Verfahren und die hiervon betroffene Prüfungsleistung sowie die hierfür maßgeblichen Gründe, Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverlauf und ordnungswidriges Verhalten eines Prüflings sowie Täuschungsversuche und alle sonstigen wesentlichen Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten für die Protokollierung des Prüfungshergangs schriftlicher Aufsichtsarbeiten entsprechend.

(4) Die Niederschrift ist bei mündlicher Prüfung von dem Vorsitzenden zu unterschreiben, bei der schriftlichen Prüfung von dem Aufsichtführenden. In der Niederschrift ist auch Beginn und Ende der Prüfung festzuhalten.

§ 21

Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und der Ländernotarkasse sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Ländernotarkasse können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Ländernotarkasse andere Personen als Gäste zulassen. Die Beratungen der Prüfungsausschüsse sind geheim. Bei Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder der Prüfungsausschüsse anwesend sein, die die Prüfung abgenommen haben.

§ 22

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von unlauterem Verhalten im Prüfungsverfahren und Ordnungsverstößen (§ 23) zu belehren. Mit Abschluss der Belehrung beginnt die Prüfung.

§ 23

Unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren, Täuschungsversuch, Beeinflussungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Kandidaten oder Dritter zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die hiervon betroffene Prüfungsleistung mit der Note 6,00 = ungenügend zu bewerten. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben steht deren Benutzung gleich, sofern der Kandidat nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruhte. Bei dem Verdacht der Benutzung eines unzulässigen Hilfsmittels ist dieses sicherzustellen. Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Kandidaten bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit zu belassen und erst dann sicherzustellen. Verhindert der Kandidat die Sicherstellung, so wird seine Arbeit mit der Note 6,00 = ungenügend bewertet. In schweren Fällen kann der gem. § 6 Abs. 3 eingerichtete Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit der Note 6,00 = ungenügend bewerten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer oder eine andere mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten befasste Person, zu seinem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Aufsichtsarbeit eines Prüfungsteilnehmers, die er unter Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität (§ 18 Abs. 1 Satz 2) mit seinem Namen versieht, kann mit „ungenügend“ bewertet werden. Zur Entscheidung hierüber ist ein gem. § 6 Abs. 3 zuständiger Prüfungsausschuss berufen.

(5) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

In dem Fall der Ziff. 1 gilt Absatz 1, in dem Fall der Ziff. 2 § 24 Abs. 2 entsprechend.

(6) Die Entscheidung nach Absatz 1 bis 5 trifft in den Fällen der schriftlichen Prüfung die/der Aufsichtsführende, in den Fällen der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In den Fällen der schriftlichen Prüfung hat die/der Aufsichtsführende umgehend die abschließende Entscheidung eines Prüfungsausschusses herbeizuführen, in den Fällen der mündlichen Prüfung ist die Entscheidung des Vorsitzenden abschließend. In beiden Fällen ist der Vorgang und das Ergebnis der Entscheidung im nach § 20 zu erstellenden Prüfungsprotokoll oder einem dieses ergänzenden Zusatzes vollständig festzuhalten.

(7) Ist das Prüfungsergebnis bekanntgegeben worden, so kann innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sofern alternativ oder kumulativ die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 gegeben sind, die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigt werden. Das Prüfungszeugnis ist dann einzuziehen.

§ 24

Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ländernotarkasse zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, den er nachweislich nicht zu vertreten hat, so ist für die Genehmigung dieses Rücktritts auf Antrag der gem. § 6 Abs. 3 zuständige Prüfungsausschuss berufen. Bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können durch diesen Ausschuss auf Antrag anerkannt werden, soweit der Kandidat mit Ausnahme der Prüfungsleistung, von der er zurückgetreten ist, mehr als zwei Prüfungsleistungen bereits erbracht hat. In diesem Falle hat der Prüfungsteilnehmer die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen im nächsten Prüfungstermin nachzuholen.

(3) Die Gründe im Sinne von Absatz 2 und deren Dauer sind unverzüglich, spätestens binnen 3 Wochen nach Ablegung der schriftlichen Arbeit, bei mündlichen Prüfungen vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber der Ländernotarkasse, die den Schriftverkehr an den gem. § 6 Abs. 3 zuständigen Prüfungsausschuss weiterleitet, schriftlich geltend zu machen und nachzuweisen. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten. Im Krankheitsfall erfolgt der Nachweis im Grundsatz durch Vorlage eines ärztlichen Attestes; hiervon kann abgesehen werden, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling infolge einer Krankheit oder aus

einem sonstigen Grund prüfungsunfähig ist. Über das Vorliegen eines Grundes im Sinne von Absatz 2 entscheidet ein gem. § 6 Abs. 3 zuständiger Prüfungsausschuss. Wer danach ohne Genehmigung zurückgetreten ist, hat die Prüfung nicht bestanden.

(4) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein Grund im Sinne von Absatz 2 vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit der Prüfungsnote 6,00 = ungenügend bewertet. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(6) Tritt während des Schreibens einer Aufsichtsarbeit ein wichtiger Grund für einen Rücktritt von der Prüfung auf, ist er unverzüglich gegenüber der Aufsicht geltend zu machen und im Prüfungsprotokoll festzuhalten (§ 20). Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

5. Abschnitt

Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 25

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

sehr gut
eine besonders hervorragende Leistung
= 1,00; 1,25; 1,50

gut
eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
= 1,75; 2,00; 2,25; 2,50

befriedigend
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= 2,75; 3,00; 3,25; 3,50

ausreichend
eine Leistung, die zwar Mängel ausweist,
aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= 3,75; 4,00; 4,25; 4,50

mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht,
jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= 4,75; 5,00; 5,25; 5,50

ungenügend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht,
und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= 5,75; 6,00.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die zuständigen Prüfer beurteilen und bewerten jede Prüfungsleistung getrennt und selbstständig nach § 25. Personenbezogene Daten des Prüflings dürfen den Prüfern nicht vor der abschließenden Bewertung der schriftlichen Leistungen mitgeteilt werden. Bei der Bewertung sollen auch die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, die Darstellungsgabe, Orthographie und Interpunktion gewürdigt werden.

(2) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse | mit 15 Prozent |
| 2. Rechtsanwendung im Notarbereich | mit 30 Prozent |
| 3. Kosten | mit 30 Prozent |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent |
| 5. Beteiligtenbetreuung | mit 15 Prozent |

(3) Jede *schriftliche* Prüfungsarbeit wird abschließend von einem Prüfungsausschuss bewertet und erhält eine selbständige Teilnote. Weichen die Bewertungen der drei Prüfer voneinander ab, so sollen sich die Prüfer, soweit ihnen dies vertretbar erscheint, einigen. Können sie sich nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, hat jeder einzelne Prüfer dieses Ausschusses seine Bewertungsentscheidung binnen einer Woche, nachdem eine Einigung gescheitert ist, ausführlich und schriftlich zu begründen. Die Aufsichtsarbeit sowie die abgegebenen Begründungen sind dann durch die Ländernotarkasse einem anderen Prüfungsausschuss zuzuleiten, der die schriftliche Arbeit unter Berücksichtigung dieser Begründungen korrigiert und anschließend neu und selbständig bewertet.

(4) In der *mündlichen* Prüfung bewertet jeder Prüfer die vor ihm erbrachten Leistungen. Die Endnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der Prüfer geteilt durch drei.

Dabei entspricht

- | | |
|-----------------------------|--|
| - bei einer Endnote bis 1,5 | - die Prüfungsnote einem „sehr gut“, |
| - bei einer Endnote bis 2,5 | - die Prüfungsnote einem „gut“, |
| - bei einer Endnote bis 3,5 | - die Prüfungsnote einem „befriedigend“, |
| - bei einer Endnote bis 4,5 | - die Prüfungsnote einem „ausreichend“, |
| - bei einer Endnote bis 5,5 | - die Prüfungsnote einem „mangelhaft“, |
| - darüber | - die Prüfungsnote einem „ungenügend“. |

Der Prüfungsausschuss kann von der aufgrund des arithmetischen Mittels errechneten Prüfungsnote abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüf-

lings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat. Die Abweichung darf eine Prüfungsnote nicht überschreiten und ist besonders zu begründen (§ 20). Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung sowie einer sich unmittelbar anschließenden Beratung der dem Prüfungsausschuss angehörenden Prüfer, gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfungsteilnehmer die Endnote sowie die Einzelnoten der mündlichen Prüfung bekannt.

§ 27

Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung errechnet; eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

sehr gut	mit einer Prüfungsgesamtnote bis	1,50
gut	mit einer Prüfungsgesamtnote von	1,51-2,50
befriedigend	mit einer Prüfungsgesamtnote von	2,51-3,50
ausreichend	mit einer Prüfungsgesamtnote von	3,51-4,50
mangelhaft	mit einer Prüfungsgesamtnote von	4,51-5,50
ungenügend	mit einer Prüfungsgesamtnote von	5,51-6,00.

(3) Die Ländernotarkasse gibt unter Mitwirkung des Vorsitzenden des gem. § 6 Abs. 3 zuständigen Prüfungsausschusses mit der Zeugniserteilung das Prüfungsergebnis dem Prüfling bekannt.

§ 28

Bestehen der Prüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

§ 29

Nichtbestehen ohne mündliche Prüfung

Die Prüfung ist bereits vor Ablegung der mündlichen Prüfung nicht bestanden, wenn eine schriftliche Arbeit mit der Note „ungenügend“, oder mehr als zwei Arbeiten mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurden. In diesem Fall ist der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zuzulassen.

§ 30**Mündliche Ergänzungsprüfung**

(1) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche der schriftlichen Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. dieser Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen; dies gilt nicht, wenn die Prüfungsleistungen lediglich in einem Prüfungsbereich mit mangelhaft bewertet worden sind.

(2) Nach Vorliegen der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung ist der Prüfling unter den Voraussetzungen des Absatz 1 auf die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung hinzuweisen. Gleichzeitig ist ihm eine Frist von einer Woche zur Bestimmung des Prüfungsbereiches gem. Absatz 1 Satz 2 und zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung zu setzen. Stellt der Prüfling den Antrag nicht oder bestimmt er den Prüfungsbereich nicht fristgerecht, findet die Ergänzungsprüfung nicht statt.

(3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich, in welchem die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet, sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 31**Prüfungszeugnis**

(1) Die Ländernotarkasse erteilt dem Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ein Prüfungszeugnis. Dieses wird dem Prüfungsteilnehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder Übersendung per eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntgemacht; dem ausbildenden Notar ist das Bestehen der Prüfung mitzuteilen.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG“,
2. Name, Vorname und Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers,
3. den Ausbildungsberuf „Notarfachangestellter /Notarfachangestellte“,
4. die Prüfungsgesamtnote und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen je nach Notstufe und Zahlenwert gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 und § 25,
5. das Datum der Ablegung der Prüfung, das ist der Tag der letzten Prüfungsleistung,
6. die Unterschriften des Vorsitzenden des gem. § 27 zuständigen Prüfungsausschusses und eines Beauftragten der Ländernotarkasse mit dem Siegel.

(3) Die Prüfung ist zu dem Zeitpunkt bestanden (§ 21 Abs. 2 BBiG), zu dem dem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Prüfung durch Überreichung des Prüfungszeugnisses bekannt gemacht ist.

§ 32

Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer von der Ländernotarkasse ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser wird dem Prüfungsteilnehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter per eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugesandt. In dem Bescheid ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen unzureichende Leistungen erbracht worden sind. Dem auszubildenden Notar ist das Nichtbestehen mitzuteilen.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 34 ist hinzuweisen.

§ 33

Widerspruchsverfahren

Sofern der Prüfling substantiierte Einwendungen gegen die Bewertung einer Aufsichtsarbeit in Form eines Widerspruchs vorbringt, ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der die Bewertung vorgenommen hatte, eine Stellungnahme einzuholen und eine Neubewertung vornehmen zu lassen.

6. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 34

Wiederholungsprüfung

- (1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung zweimal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils auf schriftlichen Antrag frühestens zum nächsten Prüfungstermin zulässig.
- (2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung muss bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestandenen Prüfung.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§ 11 bis 14) gelten entsprechend. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

7. Abschnitt

Zwischenprüfung

§ 35

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird von der Ländernotarkasse entsprechend § 6 ReNoPat-Ausbildungsverordnung durchgeführt.

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 36 Rechtsbehelfsbelehrung

Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Prüfungsordnung ergehen, sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 70 VwGO zu versehen.

§ 37 Einsichtsrecht

Auf schriftlichen Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Bekanntgabe der Schlussscheidung des Prüfungsausschusses persönliche Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Einsichtnahme kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erfolgen und ist ausschließlich in den Räumen der Ländernotarkasse, Springerstraße 8 in 04105 Leipzig zu gewähren. Bei der Einsicht dürfen Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten oder auszugsweise Abschriften der Beurteilung gefertigt werden. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gem. § 20 Abs. 4 sind 10 Jahre aufzubewahren. Bei Versäumnis der Frist verliert der Kandidat das Einsichtsrecht. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 38 Inkrafttreten und Genehmigung

(betrifft Ausgangsfassung – vom Abdruck wird abgesehen)